

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 85=105 (1939)

Heft: 9

Rubrik: Auslandschronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Feuerplans und überhaupt den Einfluss der Führung bis zu den entlegensten Abschnitten. Für das Wohl der Besatzung ist gut gesorgt; z. B. liegen die Ruheräume, dem Schlachtenlärm entzogen, in den untersten Stockwerken. Dem blossen Bestehen des Westwalls schreibt es K. zu, dass das Sudetengebiet kampflös dem Reich angegliedert, die Tschechoslowakei ohne Krieg aufgelöst werden konnte. Besonders wertvoll sind die zahlreichen mit Umsicht ausgewählten Abbildungen. Hptm. B. W.

AUSLANDSCHRONIK

(In der „Auslandschronik“ werden Meldungen über ausländische Wehrfragen und Armeen aus Fach- und Tagespresse monatlich zusammengestellt. Die Zusammenstellung kann aus technischen Gründen keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder zeitliche Unmittelbarkeit erheben.)

Redaktion: Oberstlt. Karl Brunner, Zürich

Deutsches Reich

Die deutsche Autobahn in der Tschechoslowakei.

Das von der Generaldirektion der deutschen Autobahnen der Tschechoslowakei vorgelegte Generalprojekt für die Autostrasse Wien-Brünn-Breslau wurde von den Prager Zentralstellen genehmigt. Die Reichsautostrasse, die quer durch Mähren verlaufen soll, weist auf tschechoslowakischem Gebiet eine Länge von 76 Kilometern auf. Das Trassée führt von Gewitsch bis Nikolsburg und verläuft in einer Entfernung von neun Kilometern von Brünn. Zur Einleitung der Verhandlungen mit den tschechischen Firmen, die am Bau beteiligt sind, befinden sich seit Anfang Januar sechs deutsche Ingenieure in Mähren, wo bereits drei Barackenlager für das tschechische Personal vorbereitet sind. Die Strasse soll im nächsten Jahr fertig werden.

Frankreich

Das Ermächtigungsgesetz und seine Auswirkung auf die Aufrüstung.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 19. März 1939 veröffentlichte die französische Regierung am 21. März 1939 eine Reihe wichtiger Verordnungen, die sich mit militärischen, Verwaltungs- und Finanzfragen befassen. Hiervon sind die militärischen zweifellos am bedeutsamsten; sie betreffen:

1. Vermehrung der Effektivstärken. Um den Mangel an aktivem Stammpersonal noch im Laufe des Jahres 1939 abzustellen, wird der Bestand an Offizieren — Generäle, technische und Gendarmerie-Offiziere nicht mitgerechnet — von 30,638 auf 31,060 erhöht. Der infolge vordringlicher Vermehrung der Flakformationen bei diesen entstehende Offizierbedarf wird durch Versetzung von Artillerie-Offizieren gedeckt; dafür werden jüngere Kavallerie-Offiziere in die Artillerie überführt. Für Unteroffiziere werden 2500 neue Planstellen geschaffen. Die irregulären Eingeborenenverbände in Nordafrika werden verstärkt.

2. Aenderung der «Wehrkreis»-Einteilung. Die bisherigen Wehrkreise (regions militaires) 6 und 20 haben sich als zu gross erwiesen. Während der 20. Wehrkreis schon im Juni 1938 geteilt und durch der neue Wehrkreis 10 gewonnen wurde, wird nunmehr auch aus dem 6. Wehrkreis ein neuer aufgestellt, so dass sich die Gesamtzahl der regions militaires auf nunmehr 20 beläuft. Gleichzeitig wird der Befehlshaber der 10. Region Militärgouverneur von Strassburg sowie der Befehlshaber der Regionen Lyon und Metz Militärgouverneur dieser Plätze; der Befehlshaber der Region Paris untersteht einem General oder Marschall mit dem Titel Militärgouverneur von Paris.

3. Dienstzeitverlängerung und Einberufung von Reservisten. Um jederzeit über die für die Landesverteidigung benötigten Kräfte verfügen zu können, darf auf Vorschlag des Verteidigungsministers die Regierung — auch ohne Gesamt- oder Teilmobilmachung — die zur Entlassung heranstehenden Wehrpflichtigen unter den Fahnen zurückhalten, sowie Reservisten aller Dienstgrade und Ergänzungsmannschaften in Kriegsbetrieben einberufen und über die normale Uebungsdauer hinaus im Dienst zurückhalten.

4. Beschleunigung der Rüstungslieferungen. Zur Beschleunigung der Rüstungsproduktion haben die grossen Industrieunternehmen auf Anordnung des Kriegs-, Marine- oder Luftfahrtsministers staatliche Rüstungsaufträge bevorzugt und unter völliger oder teilweiser Zurückstellung der laufenden Privataufträge durchzuführen; neue Aufträge von dritter Seite dürfen nur mit Genehmigung ausgeführt werden,

5. Die Arbeitszeit in der Rüstungsindustrie. «Ausnahmebestimmungen» gelten bis zum 30. November 1939 für die staatlichen Werke, für die grossen privaten Unternehmen und alle Industriezweige, die für die Landesverteidigung von Belang sind; in allen diesen Werken wird — vorläufig soweit notwendig — die 60-Stundenwoche an Stelle der bisherigen 41-Stundenwoche eingeführt. Es folgen Bestimmungen über Tarife, Verbot freier Anwerbung von Facharbeitern und Hinweise auf Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern.

6. Die Provinzial-Arbeitsämter werden dem Arbeitsminister unmittelbar unterstellt, um den einheitlichen Einsatz der Arbeitskräfte sicherzustellen.

7. Für die Subventionierung von Rüstungsbetrieben werden 600 Millionen Francs zur Verfügung gestellt.

8. Das Ingenieur-Offizierskorps für Rüstungsindustrie wird verstärkt auf: 14 General-Ingenieure, 67 Stabs-Ingenieure, 74 Haupt-Ingenieure, 97 Ingenieure, total 270 Ueber Ergänzung und Beförderung des Ingenieur-Offizierskorps werden ins einzelne gehende Anordnungen getroffen.

9. Produktionslenkung. Dem Landesverteidigungsministerium wird eine Abteilung für Produktionslenkung angegliedert, die folgende Aufgaben hat: Arbeitseinsatz, Rohstoff- und Werkstoffüberwachung, Schaffung von Vorräten, Industrieausrüstung, Vermehrung und Verbesserung der Produktionsstätten, Normung, Markt- und Auftragsüberwachung, Regelung der Arbeitsteilung. Dieser «Wehrwirtschaftsstab» verwaltet ferner die für die Industrie bestimmten Kredite des Wehretats. Organisation und Arbeitsweise des Stabes werden durch Sonderanordnung geregelt.

10. «Reaktivierung von Rüstungspersonal. Ehemalige Fachkräfte der Rüstungsindustrie — Zivilisten oder Militärpersonen vom technischen oder Verwaltungsfach — können mit sofortiger Wirkung für unbegrenzte Zeit «reaktiviert» werden; sie erhalten vom Verteidigungsministerium Befehl über ihre Verwendung und haben diesem innerhalb von acht Tagen Folge zu leisten. Ihre Stärke soll 10% des gegenwärtigen Istbestandes an Fachkräften aller Dienstzweige nicht überschreiten.

11. Ausbau des Flugsicherungsdienstes. Die wachsende Militär- und Zivilluftfahrt verlangt vermehrte Schaffung von Flughäfen für Luftwaffe und Verkehrsfliegerei und der dazugehörigen Flugsicherungs- und Bodendienste. An diesen ist bisher gespart worden; nunmehr erfordert die Sicherheit der Luftfahrt gebieterisch den Ausbau des Wetter- und Funkdienstes und die Vermehrung des Bodenpersonals und der Verwaltung, wenn ernste Rückwirkungen auf die Landesverteidigung vermieden werden sollen. Die notwendigen Massnahmen werden daher angeordnet.

12. Schutz des militärischen Geheimnisses. Im Vergleich zum Ausland sind die bisherigen Geheimhaltungsbestimmungen in Frankreich unzureichend. Deshalb wird jede Veröffentlichung oder Verbreitung von militärischen Infor-

mationen, die nicht von der Regierung bekanntgegeben sind, verboten und unter Strafe gestellt. Unter dieses Verbot fallen Nachrichten über: Heer, Marine und Luftwaffe nebst den zugehörigen Diensten, Luftschutz, militärisches Gerät, Rüstungsindustrie und Versorgungseinrichtungen.

13. Enteignungen können im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, wenn sie für Zwecke der Landesverteidigung notwendig sind.

Das französisch-türkische Abkommen.

Am 23. Juni 1939 ist von Aussenminister Bonnet und dem türkischen Botschafter in Paris eine gegenseitige *B e i s t a n d s e r k l ä r u n g* unterzeichnet worden, die folgende Punkte enthält: 1. Die französische und die türkische Regierung traten miteinander in enge Fühlungnahme, und die Besprechungen, die von ihnen aufgenommen wurden und die noch andauern, haben Uebereinstimmung ihrer Auffassungen gezeigt. 2. Es wurde vereinbart, dass die beiden Staaten ein langfristiges und endgültiges Abkommen abschliessen werden, in dem gegenseitige Verpflichtungen für ihre nationale Sicherheit enthalten sind. 3. In Erwartung des Abschlusses eines endgültigen Abkommens erklären die französische und die türkische Regierung, dass sie im Falle einer Angriffshandlung, die zu einem Krieg im Mittelmeergebiet führen würde, bereit wären, in definitiver Weise zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig in jeder Weise und nach Möglichkeit zu unterstützen. 4. Diese Erklärung sowie das in Aussicht genommene Abkommen sind gegen niemand gerichtet. Sie haben jedoch den Zweck, Frankreich und der Türkei gegenseitige Hilfe und Unterstützung zu sichern, falls dies notwendig sein sollte. 5. Die beiden Regierungen anerkennen, dass bestimmte Fragen einschliesslich einer genaueren Definition der verschiedenen Umstände, unter denen die gegenseitigen Verpflichtungen in Kraft treten, eine eingehendere Prüfung erfordern, bevor das endgültige Abkommen abgeschlossen werden kann. Diese Prüfung befindet sich gegenwärtig im Gange. 6. Die beiden Regierungen anerkennen, dass es ferner notwendig ist, die Schaffung der Sicherheit auf dem Balkan sicherzustellen, und sie befinden sich in Konsultation, um dieses Ziel so rasch als möglich zu erreichen. 7. Es wird vereinbart, dass weder die eine noch die andere Regierung durch diese Bestimmungen daran verhindert wird, im allgemeinen Interesse der Konsolidierung des Friedens mit andern Staaten Abkommen abzuschliessen.

Die Spitzen der französischen Wehrmacht.

Das am 5. Juni 1939 vom Ministerrat erlassene Dekret über die Bezeichnung der hohen militärischen Grade verleiht General Gamelin den Titel eines Oberkommandierenden der Landarmee. Gamelin behält den Titel des Chefs des Generalstabes der Landesverteidigung bei. Admiral Darlan erhält den Titel eines Oberkommandierenden der Marine, General Vuillemin den Titel eines Oberkommandierenden der Luftstreitkräfte. Die Mitglieder des Obersten Kriegsrates werden zukünftig den Titel von Generälen der Armee haben, die Mitglieder des Obersten Marinerates ihrerseits den Titel Admiral. Bei den Luftstreitkräften werden die Bezeichnungen «General des Luftarmeeekorps» und «General der Luftbrigade» eingeführt. Diese Massnahmen wurden beschlossen, um die obersten Chefs der französischen Armeen in die Lage zu versetzen, neben den ausländischen Armeechefs auf gleichem Range zu figurieren.

England

Ueberprüfung der Wehrmacht Indiens.

Der unter Führung des Grossadmirals Lord Chatfield stehende Sachverständigenausschuss zur Ueberprüfung der Wehrmacht Indiens ist in Indien eingetroffen. Der Ausschuss wird u. a. die Nordwestgrenze, den Punjab und Calcutta besuchen. Die Arbeiten werden voraussichtlich in etwa drei Monaten abgeschlossen sein. In Anbetracht der nur begrenzten Mittel des indischen Kaiserreiches für Wehrmachtausgaben soll unter Berücksichtigung der bei der englischen Aufrüstung gemachten Erfahrungen geprüft werden, wie aus den verfügbaren Mitteln das Grösstmögliche herausgeholt werden kann.

Veränderungen in der Territorial-Armee.

Als neuester Sonderdienstzweig der Territorial-Armee wurde die Aufstellung eines Werkluftschutzes bei den grossen Industriewerken angeordnet. Ihre Hauptaufgabe soll die Abwehr von Tiefangriffen feindlicher Bomber auf die Fabrikanlagen sein. Die neuen Einheiten führen die Bezeichnung «Territorial-Armee-Reserve (leichte Flak-Einheiten) der Königlichen Artillerie». Die Mannschaften (Freiwillige) müssen zwischen 38 und 50 Jahre alt sein. Fla-Mg. und leichte Flak werden vom Kriegsministerium, dem Anleitung und Ueberwachung der Ausbildung obliegt, zur Verfügung gestellt. Ausser der laufenden Ausbildung in den Industriewerken, die neben oder im Rahmen der üblichen Arbeitszeit durchgeführt wird, sollen die «Werkflak»-Einheiten 8 Tage jährlich in einem Lager üben. — Die neugeplanten Flak-Divisionen (3. bis 5.) werden mit dem 1. November beginnend aufgestellt. Die Verteilung der Stabsquartiere der 5 Flak-Divisionen wird dann folgende sein: 1. Flak-Division: Uxbridge (bei London); 2. Flak-Division: Hucknall (Nottinghamshire); 3. Flak-Division: Edinburgh; 4. Flak-Division: Chester; 5. Flak-Division: Reading (bei London). Im Oktober waren 47,000 Mann Territorial-Flakpersonal vorhanden. Diese Zahl soll in einem Jahr auf 80,000 erhöht werden (ausschliesslich Werkluftschutz, s. o.). — Die Ausrüstung der Divisionen der Territorial-Feldarmee (9 Infanterie-Divisionen, 3 motorisierte Divisionen, 1 Panzerdivision) mit den neuen Waffen (Bren-Mg., Panzerabwehrgewehre, Granatwerfer) soll im Sommer 1939 beendet sein. Auch die Ausstattung dieser Verbände mit modernen Kraftfahrzeugen, Panzerspähwagen und Panzerkampfwagen wird in absehbarer Zeit erwartet. Sorgen mache lediglich die Bereitstellung ausreichender Ausbildungsmöglichkeiten (Kasernen, Übungsplätze) für die Territorial-Armee.

Vereinigte Staaten

Kriegsschiffbauten.

Das Marindepartement hat die Angebote für den vom Kongress bewilligten Bau von drei 35,000-Tonnen-Panzerkreuzern «Indiana», «Massachusetts» und «South Dakota» erhalten. Der Kongress bewilligte für diese Bauten auf Grund des Programmes für die Wiederaufrichtung zur See einen Kredit von je 70 Millionen Dollar. Ein viertes Schiff der gleichen Tonnage, «Alabama», wird vom Marinezeughaus gebaut werden. Diese Einheiten sind dazu bestimmt, Schiffe zu ersetzen, die demnächst ausser Dienst gestellt werden. Die neuen Panzerkreuzer werden eine Geschwindigkeit von 25 Knoten entwickeln und eine Besatzung von 1500 Mann bilden. Sie werden mit Luftabwehrkanonen und einem Schutzsystem gegen Unterwasserangriffe sowie einer besondern Vorrichtung für die Verteidigung des Decks bei Luftangriffen versehen.

Die Grosskampfschiffe.

Admiralstabschef Lehy ersuchte im 4. April den Marineausschuss des Bundesamtes, die in der Flottenausrüstungsvorlage erteilte Ermächtigung zum Bau von drei 35,000 Tonnen-Schlachtschiffen zu erweitern, so dass der Bau von drei 45,000 Tonnen-Schiffen ermöglicht würde. Lehy erklärte, auf Grund der gegenwärtigen vorliegenden Informationen über die Schiffsbauten anderer Länder bevorzuge er an sich den Bau von 35,000 Tonnen-Schlachtschiffen, doch müsse dem Marineministerium Spielraum gewährt werden, um der Bauentwicklung in anderen Ländern nötigenfalls Rechnung tragen zu können. Lehy bestritt, dass mit England irgend eine Vereinbarung über eine Flottenzusammenarbeit bestehe.

Probleme des Grosskampfschiffs.

In amerikanischen Marinekreisen wird zurzeit die Bestückung der in der vor dem Kongress liegenden Flottenvorlage vorgesehenen zwei Schlachtschiffe mit 46 cm-Geschützen. Die Marineoffiziere drängen auf den Bau von Grosskampfschiffen mit einer Kapazität von mehr als 40,000 Tonnen. Offiziell wird erklärt, dass 46 cm-Geschütze zu schwer sind und einen zu starken Rückstoss haben, als dass sie in 35,000 Tonnen-Schlachtschiffe eingebaut werden könnten. Die Marinekreise sollen durch die Berichte über den Bau von gewaltigen Schlachtschiffen durch Japan ernstlich besorgt sein.

Dänemark

Der Luftschutz für Kopenhagen.

Nachdem während der Septemberkrise schwerwiegende Mängel bezüglich des zivilen Luftschutzes für Kopenhagen zum Vorschein kamen, wird jetzt intensiv an deren Beseitigung gearbeitet. Von privater Seite sind seither laut «Nationaltidende» an verschiedenen Stellen der Stadt etwa 100 bombensichere Keller erstellt worden. Einige haben ein Fassungsvermögen von mehreren hundert Personen. Zurzeit wird ferner der Bau von unterirdischen Garagen und Parkierungsplätzen geplant, die im Notfall als Schutzräume verwendet werden können. Ebenso werden Waschräume zur Behandlung von Personen erstellt, die Giftgasen ausgesetzt waren. Dieser Tage ist eine grosse Sendung von Gasmasken eingetroffen, die an die Hilfsmannschaften verteilt werden, welche nunmehr überall im Lande ausgebildet werden.

Schweden

Kriegsindustrie-Register.

Im Rahmen der wehrwirtschaftlichen Verteidigungsmassnahmen hat die schwedische Regierung die Aufstellung eines Kriegsindustrie-Registers über die Fabriken und andere Anlagen beschlossen, die im Kriegsfall für Heereslieferungen herangezogen werden sollen. Dieses Register ist ein Verzeichnis der Art, Grösse und Leistungsfähigkeit der in Betracht kommenden Industrieunternehmungen. Des weiteren ist in der sofort in Kraft getretenen Verordnung vorgesehen, dass die «Reichskommission für wirtschaftliche Wehrbereitschaft» einen Arbeitsplan für die Kriegsbetriebe aufstellen kann, soweit sie es für zweckmässig erachtet. Hierbei soll auch Rücksicht auf die Herstellung von Erzeugnissen genommen werden, die nicht für militärische Zwecke dienen. Die zuständigen Behörden, die für die Planung der Versorgung mit kriegswichtigen Waren zuständig sind, sollen ebenso wie die «Reichskommission im angemessenen Ausmasse schon jetzt Abkommen mit kriegsindustriellen Unternehmungen für die Herstellung und Lieferung kriegswichtiger Waren schliessen. Diese Unternehmungen sollen die Produktion dieser Waren aufnehmen, sobald sie von derjenigen Behörde, mit der der Kontrakt abgeschlossen ist, den Auftrag hierzu erhalten.